



Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz u. Veterinärwesen
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

Gegen Zustellungsurkunde



Ihr Antrag auf Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 03.12.2020

Sehr [REDACTED]

ich komme zurück auf Ihren hier vorliegenden Antrag vom 03.12.2020 nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu

- Fehler in der Software zur Verwaltung von Kontrollberichten
- Anzahl der falsch versandten Kontrollberichte

In der Anlage sind exemplarisch zwei „falsche bzw. nicht vollständige Kontrollberichte“ sowie die entsprechend korrigierten und neu versandten Kontrollberichte [REDACTED] beigefügt.

Erst zu einem späteren Zeitpunkt wurde festgestellt, dass die „falschen bzw. nicht vollständigen Kontrollberichte“ nicht alle den Anforderungen nach dem IFG entsprachen.

Es handelt sich dabei um 48 Anträge, bei denen eine erneute Anhörung stattfand.

Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage



Der Städteregionsrat

A 39
Amt für Verbraucherschutz,
Tierschutz u. Veterinärwesen

Dienstgebäude
Carlo-Schmid-Str. 4
52146 Würselen

Telefon Zentrale
0241 / 5198-0

Telefon-Durchwahl
0241 / 5198 [REDACTED]

Telefax
02405 / [REDACTED]

E-Mail
[REDACTED]

Auskunft erteilt
[REDACTED]

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
#204923

Datum
17.02.2021

Telefax Zentrale
02405 / 95018

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
BIC AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
BIC PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1 und 16 bis Haltestelle
Straßenverkehrsamt

* Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde,
- beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen,
- schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Fragen zum Bescheid eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Klagefrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Auskunftserteilung erfolgt kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

